

Zu TOP 10: Beschlussfassung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates bis zum Inkrafttreten der Satzungsänderung

Die Satzungsänderung (vgl. TOP 8: „Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung bzw. nach Maßgabe des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt werden.“) tritt erst mit Eintragung ins Genossenschaftsregister in Kraft.

Die Vertreterversammlung beschließt, dass der Aufsichtsrat in Abweichung von der bisherigen Regelung in § 24 Absatz 1 der Satzung („Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern“) nach Ausscheiden der Herren Rudolf Mies und Tim Schwarzburg (vgl. Bericht des Aufsichtsrates unter TOP 3) aus **19** Mitgliedern besteht.

Es sind also heute unter TOP 11 (Wahlen zum Aufsichtsrat) nur zwei Personen in den Aufsichtsrat zu wählen.